

S. 35.

Artikel 115.

Bis zum Erlasse des im Art. 72. vorgesehenen Wahlgesetzes bleibt die Verordnung vom 30. Mai 1849., die Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer betreffend, in Kraft.

Erste Verfassungsänderung. S. oben S. 4. Das Gesetz v. 30. April 1851 bestimmt:

Artikel 2.

Den Wahlgesetzen vom 6. Dezember 1848. und vom 30. Mai 1849. treten die Gesetze vom 30. April 1851 hinzu.

Neunzehnte und zwanzigste Verfassungsänderung. S. oben S. 7, ferner S. 30 zu Art. 71 und den Wortlaut derselben unten S. 64—67.

Artikel 116.

Die noch bestehenden beiden obersten Gerichtshöfe sollen zu einem Einigen vereinigt werden. Die Organisation erfolgt durch ein besonderes Gesetz.

Artikel 117.

Auf die Ansprüche der vor Verkündigung der Verfassungs-Urkunde etatsmäßig angestellten Staatsbeamten soll im Staatsdienergesetz besondere Rücksicht genommen werden.

Artikel 118.

Sollten durch die für den deutschen Bundesstaat auf Grund des Entwurfs vom 26. Mai 1849. festzustellende Verfassung Abänderungen der gegenwärtigen Verfassung nöthig werden, so wird der König dieselben anordnen und diese Anordnungen den Kammern bei ihrer nächsten Versammlung mittheilen.

Die Kammern werden dann Beschluß darüber fassen, ob die vorläufig angeordneten Abänderungen mit der Verfassung des deutschen Bundesstaats in Uebereinstimmung stehen.

Artikel 119.

Das im Artikel 54. erwähnte eidliche Gelöbniß des Königs, so wie die vorgeschriebene Vereidigung der beiden Kammern und aller Staatsbeamten, erfolgen sogleich nach der